

## Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene am

Wolfgang-Ernst-Gymnasium

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schulgemeinschaft, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- Infektionsgefahren analysieren
- Risiken bewerten
- Risikominimierung ermöglichen
- Überwachungsverfahren festlegen
- den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen
- Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

## Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

## Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Schulsanitätsdienst zu kontaktieren. Der Dienstplan hängt aus und ist für jede Lehrkraft einsehbar. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

## Hygiene in den Unterrichtsräumen

Die Unterrichtsräume sind folgendermaßen von den Schülerinnen und Schülern zu verlassen:

- wiederhergestellte Tischordnung
- hochgestellte Stühle
- gefegter Boden
- saubere Tafel

- hochgefahrne Jalousien
- zur Seite gestellte mediale Mittel
- gelüftet (jahreszeitenabhängig drei bis fünf Minuten Stoßlüften mind. alle 45 Minuten einmal)
- geschlossene Fenster
- Abfälle entsorgt

Wie pädagogisch vorgesehen, übernehmen die Schülerinnen und Schüler die Verantwortung für die Entleerung des in den Unterrichtsräumen anfallenden Papier- und Plastikmülls in die Sammelcontainer hinter der Sporthalle (Papier) und vor der Viererebene (Plastik). Befindet sich im Unterrichtsraum kein gelber Eimer, sind die Container im Foyer und in den Gängen (gelber Deckel) für das Recycling von Plastikverpackungen zu nutzen.

Jeden zweiten Tag werden die Böden der Unterrichtsräume durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma feucht gereinigt.

### Schulreinigung

Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt seitens einer vom Schulträger beauftragten Reinigungsfirma entsprechend deren Arbeitsplanes. Die Bediensteten der Reinigungsfirma müssen dabei den Reinigungs- und Desinfektionsplan genau beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

Bei Nassreinigungen des Schulgebäudes ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

### Foyer und Cafeteria

Entsprechend eines administrativ festgelegten Wochenplans reinigen Schülerinnen und Schüler der Stufen 9 bis 13 während der achten Unterrichtsstunde täglich das Foyer und die Cafeteria wie folgt:

Foyer: Tische von eventuell hinterlassenem Müll befreien, Stühle an die Wände rücken und stapeln, Boden kehren → Besen und Kehrschaukeln befinden sich in dem Zimmer hinter dem Bücherturm.

Cafeteria: Tische von eventuell hinterlassenem Müll befreien, Tische mithilfe der bereitgestellten Lappen und Wassereimer säubern, Stühle mit umgedrehter Sitzfläche auf die Tische stellen, Boden mit den bereitgestellten Besen fegen

### Schulgelände

Entsprechend eines administrativ festgelegten Wochenplans reinigen Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 bis 8 in den KL- Stunden zweimal wöchentlich unter Betreuung ihrer Klassenleitungen die Schulhöfe von Abfall.

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden in den Sporthallen und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelpilzbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumlufschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Vor beabsichtigten Raumlufmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

### Kiosk

(1) Vor Nutzung des Kiosks erfolgt eine Belehrung zu Hygienemaßnahmen durch eine beauftragte Person mit Gesundheitsausweis. Bei wiederholter Nutzung innerhalb eines Schuljahres kann die Belehrung entfallen.

(2) Die Regeln zur Kiosknutzung sind vorab von allen Nutzern zu lesen. Diese sind im Schulportal unter „Belehrungen Schuljahresanfang“ hinterlegt.

(3) Die erfolgte Reinigung ist seitens der jeweils verantwortlichen Lehrkraft in einem hierfür im Kiosk hinterlegten Ordner zu protokollieren.

Zum Ende des Schuljahres erfolgt eine Grundreinigung durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma.

### Kochnische Lehrerzimmer

Die Verantwortung für Hygiene und Sauberkeit im Lehrerzimmer obliegt dem Kollegium. Organisation und Kontrolle liegen im Verantwortungsbereich des Personalrats.

Einmal jährlich erfolgt eine Grundreinigung durch die vom Schulträger beauftragte Reinigungsfirma.

### Schulküche

Das Betreiben der Schulküche liegt im Verantwortungsbereich des Caterers, der sich verpflichtet, einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt.

### Wasserspender

Für den Wasserspender muss ein geeigneter Standort ausgewählt werden (kein Sonnenlicht, feuchte Bereiche vermeiden, auf gute Lüftung achten, Abstand von Heizkörpern einhalten, ausreichend Platz für Reinigungsarbeiten vorhalten etc.).

Die äußere Reinigung der Wasserspender, einschließlich Zapfhahn und Tropfschale und insbesondere Berührungspunkte wie Tasten, erfolgt täglich mittels eines geeigneten Desinfektions- oder Reinigungsmittels seitens des Hausmeisters.

Die Wartung der Anlage einschließlich Austausch des Filters unterliegt den halbjährlichen Serviceleistungen des Anbieters.

#### Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

### Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendervorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

## Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch GUV-SI 8065: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

### Erste-Hilfe -Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten nach der Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe I 512":

- ein großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- ein kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Die Verbandskästen sind regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Erweitertes Vorhandensein folgender Materialien muss gegeben sein: geeignete Schutzmasken (FFP2), Einmalhandschuhe, Schutzbrille und Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Für den Ersatz ist der Schulträger zuständig. Regelmäßige Kontrollen sind durch die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Person durchzuführen, sie hat notwendigen Ersatz zu veranlassen.

## Notrufnummern

### Notrufnummern

Polizei Tel.: 110

Feuerwehr und Rettungsdienst Tel.: 112

Giftnotruf Tel.: 06131-19240

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

[www.giftinfo.uni-mainz.de](http://www.giftinfo.uni-mainz.de) – Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstraße1, 55131 Mainz

## Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG besteht eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Ausführlich werden diese dargestellt in den Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach §34 Infektionsschutzgesetz.

Trägt eine Person eine Infektion nach diesem Leitfaden, darf diese Person die Schule nicht besuchen. Dies gilt ebenso für so genannte Ausscheider (bereits genesen). In diesem Fall bestimmt das Gesundheitsamt unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen, wann diese Personen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei einigen schweren Infektionskrankheiten (§34 IfSG) muss die Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist.

Im Infektionsfall sind die betroffene Person bzw. im Falle von Minderjährigen deren Eltern verpflichtet, die Schule zu informieren. Bei Krankheiten, deren Verbreitungskontrolle unverzüglich notwendig erscheint, sind auch Elternvertretungen und Mitarbeitende des Gesundheitsamts in den Prozess einzubeziehen. Gesundheitsdaten sind gemäß den Datenschutzvorschriften sensibel zu behandeln. Der Elternschaft muss die Erkrankung mitgeteilt werden, jedoch nicht der Name der erkrankten Person.

Ein Schulverbot wird aufgehoben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

## Reinigungsplan

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	nach Nutzung der Toiletten, vor Umgang mit Lebensmitteln		Waschlotion	Schulgemeinschaft
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä.	3-5 ml auf der Haut gut verreiben	Desinfektionsmittel für Hände	Schulgemeinschaft
Lüftung der Klassenräume	in/nach jeder Unterrichtsstunde	Stoßlüftung	Fenster für 3 bis 5 Minuten weit öffnen	Schülerinnen & Schüler, Lehrkräfte
Abfälle in Klassenräumen auf Tischen, Stühlen, Boden	nach jeder Unterrichtsstunde  nach Vollstand der blauen und gelben Eimer	Entsorgung in die Papier-, Plastik- und Restmülleimer  Entleerung in die Sammelcontainer auf d. Schulgelände		Schülerinnen & Schüler (Aufsicht Lehrkräfte)
Fußboden Flure	nach Reinigungsplan	nach Reinigungsplan	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden Waschräume	nach Reinigungsplan	nach Reinigungsplan	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke	bei Verschmutzung sofort sonst Reinigungsplan	feucht abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Toiletten	bei Verschmutzung sofort sonst Reinigungsplan	feucht wischen mit bes. Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußböden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Sporthalle/Duschen	täglich nach Reinigungsplan	feucht wischen /Reinigungsplan	Reinigungslösung	Fachfirma
Fenster	regelmäßig, mind. 1x jährlich	feucht wischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack	Desinfektionsmittel nach Liste der DGHM	Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte

## Dokumentationspflichten Infektionsschutz

Was?	Wann?	dokumentiert am	Wer?
<b>Information Eltern und Beschäftigte der Schule</b> über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen siehe Seite 7-9 IfSG (Ausgabe 2007) f. Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen und Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen	bei jeder Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern, Neueinstellung Personal	Datum Unterschrift	Beauftragte/r der Schulleitung/ Schulleiter

Was?	Wann?	dokumentiert am	Wer?
<b>Meldung nach §34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit</b> Verhaltensregeln der Schule an das Gesundheitsamt, Seite 9 des IfSG-Leitfadens für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen (2007)	sofort bei Kenntnis einer Neuerkrankung		Schulleiter
<b>Information der Beschäftigten</b> in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seiten 10-12 des IfSG-Leitfadens (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	alle zwei Jahre	Datum Unterschrift	Beauftragte/r der Schulleitung/ Schulleiter
<b>Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung</b> Lehrerinnen, Bedienstete und Schülerinnen zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009	sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft / Mutterschutzmeldung	Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information	Beauftragte/r der Schulleitung/ Schulleiter
Verbandbuch	bei Verletzungen im Schulalltag	am Unfalltag	Schulsanitätsdienst, Sicherheitsbeauftragte/r, Lehrkräfte bei eigenständigem Handeln
<b>Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials</b>	regelmäßig	wöchentlich/monatlich	Schulsanitätsdienst, Sicherheitsbeauftragte/r
<b>Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplanes</b>	jährlich/situationsbedingt	Datum Unterschrift	Hygieneteam/ Schulleitung

Quellen:

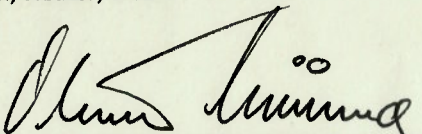
1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“, Flyer des HMAFG - Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz Flyer „Frische Luft in Schulen“ Stadtgesundheitsamt Frankfurt – 2006
5. Rahmen-Hygieneplan für die Schulen in Hessen, Stand vom 13.09.2023
6. GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN, Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Unter epidemischen /pandemischen Bedingungen erfolgen zusätzliche Maßnahmen zu o.g. Punkten.

Eine Inspektion des Schulgebäudes, inklusive einer eventuell folgenden Revision und Anpassung des Hygieneplans, erfolgt jährlich durch das Hygieneteam Glock, Hendel, Hölzer, Zrnic.

23.04.2025

Datum

  
Unterschrift Schulleiter



**Oliver Eissing**  
Oberstudiendirektor